

**Vertrag  
über die Einspeisung elektrischer Energie nach dem  
Erneuerbare-Energien-Gesetz (= EEG 2021) für Neuanlagen,  
gültig ab dem 01.01.2021, Bearbeitungsstand: März 2021**

zwischen

den **Stadtwerken Zeil, Bamberger Straße 20, 97475 Zeil a. Main, Tel. 09524/94940, Fax 09524/94959, Amtsgericht Bamberg, HRA5349**

(nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt)

und

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname/Firma

\_\_\_\_\_  
ggf. HRA oder HRB ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

\_\_\_\_\_  
Telefon Fax E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

(nachfolgend „**Anlagenbetreiber**“ genannt)

**Datenblatt**

Anlagenart	<input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> Deponiegas <input type="checkbox"/> Grubengas <input type="checkbox"/> Klärgas <input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Solare Strahlungsenergie <input type="checkbox"/> Vergärung von Bioabfällen <input type="checkbox"/> Vergärung von Gülle <input type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windenergie an Land <input type="checkbox"/> Kombinierte Anlage mit folgenden Energieträgern: .....
Standort der Anlage	PLZ:                      Ort: Straße oder Gemarkung: Flur: ..... Flurstück: .....
Anlagenregistrierung Marktstammdatenregister	Anlagenkennziffer lautet:  <input type="checkbox"/> Registrierungsbestätigung ist beigefügt, weil noch keine Anlagenkennziffer vorliegt
Angaben zum Anlagenerrichter	Name des Anlagenerrichter: Adresse: Telefon:
Installierte Leistung	... ..kWp
Veräußerungsform	<input type="checkbox"/> Marktprämie, da die Vorgaben nach § 10 b EEG 2021 gegeben und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind <input type="checkbox"/> Direktvermarktung <input type="checkbox"/> Kennzeichnung als EEG-Strom durch den Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Strom wird in einem Bilanzkreis bilanziert <input type="checkbox"/> Einspeisevergütung nach § 21 EEG 2021 <input type="checkbox"/> Sonstige Direktvermarktung nach § 21 a EEG 2021 <input type="checkbox"/> anteilige Veräußerungsformen nach § 21 b Abs. 2 EEG 2021 ..... % entfallen auf ..... ..... % entfallen auf ..... ..... % entfallen auf .....
Einspeisevergütung	Einspeisevergütung weil: <input type="checkbox"/> § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (Leistung ≤ 100 KW und anzulegender Wert gesetzlich bestimmt)

	<input type="checkbox"/> § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 (Ausfallvergütung) <input type="checkbox"/> § 21 Abs. 2 EEG 2021 (Netzdurchleitung und kein Regelenergiemarkt)
EEG-Umlage bei Eigenversorgung	<input type="checkbox"/> Umlagepflicht besteht gemäß § 61 EEG 2021 in voller Höhe <input type="checkbox"/> Umlagepflicht besteht <b>nicht</b> , weil <input type="checkbox"/> installierte Leistung ≤ 10 kW und Menge ≤ 10 MWh für die Dauer von 20 + 1 Jahr (§ 61 a Nr. 4 EEG 2021) <input type="checkbox"/> installierte Leistung ≤ 30 kW und Menge ≤ 30 MWh pro Kalenderjahr (§ 61 b Abs. 2 EEG 2021) <input type="checkbox"/> Umlagepflicht verringert sich auf 40 % (§ 61 b Abs. 1 EEG 2021)
Bei Solaranlage	<input type="checkbox"/> Eigenversorgung ohne EEG-Umlagepflicht <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Die Anlage fällt unter <input type="checkbox"/> § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG (Gebäudeerrichtung für vorrangig andere Zwecke als Stromerzeugung) <input type="checkbox"/> § 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG (Planfeststellung) <input type="checkbox"/> § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG (Bebauungsplan) <input type="checkbox"/> § 48 Abs. 2 EEG (Gebäude oder Lärmschutzwand) <input type="checkbox"/> installierte Leistung ≤ 10 Kilowatt <input type="checkbox"/> installierte Leistung ≤ 40 Kilowatt <input type="checkbox"/> installierte Leistung ≤ 750 Kilowatt <input type="checkbox"/> kaufmännische Abnahme gemäß § 11 Abs. 2 EEG
Datum der Inbetriebnahme der Anlage	Tag            Monat            Jahr
Steuern	<b>Umsatzsteuer:</b> <input type="checkbox"/> der Anlagenbetreiber ist Unternehmer i.S.v. § 3 Abs. 1 a UStG <i>(gemäß Erklärung des Anlagenbetreibers zur Umsatzsteuerpflicht abzugeben)</i> <input type="checkbox"/> es besteht keine Umsatzsteuerpflicht (§ 19 UstG = Kleinunternehmer)  <b>Stromsteuerbefreiung ist:</b> <input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb erfolgt durch den Netzbetreiber <input type="checkbox"/> anderer Messstellenbetreiber Name: ..... Anschrift: .....
Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Sonstiges	

\* Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV)

**Vorbemerkung**

Der Einspeisevertrag basiert auf dem „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“ = EEG 2021) sowie dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), jeweils in der gültigen Fassung. Der Abschluss eines Einspeisevertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers ist nach der Gesetzesbegründung zum EEG (vgl. Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 4 Abs. 1, BT-DrS 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11. 6. 2003 - VIII ZR 160/02) sinnvoll, zumal auch Banken und Finanzämter vielfach die Vorlage eines Einspeisevertrages verlangen. Der vorliegende Vertrag dient in Kenntnis des Kopplungsverbot nach § 7 Abs. 1 EEG 2021 gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2021 im bilateralen Interesse beider Parteien zur Konkretisierung derer Pflichten und Rechte nach dem EEG 2021, ohne dabei zu Lasten einer der Vertragsparteien von den Vorgaben des Gesetzgebers im EEG 2021 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers:

[www.stadtwerke-zeil.de](http://www.stadtwerke-zeil.de)

1. **Vertragszweck, Abnahme sowie Art und Umfang der Einspeisung**
- 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt genannten und näher bezeichneten Anlage (nachfolgend nur Anlage genannt) auf der Grundlage des EEG Strom. Im Rahmen der im Datenblatt angegeben(en) Veräußerungsform(en) nimmt der Netzbetreiber - vorbehaltlich eines Einspeisemanagements - den nach Ziffer 1.1 vom Anlagenbetreiber erzeugten Strom, der in einer Veräußerungsform nach § 21 b Absatz 1 EEG 2021 veräußert wird, am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen des EnWG, dieses Vertrages (nachfolgend nur Vertrag genannt), den Vorgaben des EEG sowie des Netzbetreibers unverzüglich vorrangig ab und überträgt sowie verteilt diesen über sein Netz, es sei denn,
  - a) der Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmer einerseits und der Netzbetreiber andererseits vereinbaren vertraglich, vom Abnahmeverrang abzuweichen,
  - b) die Erneuerbare-Energien-Verordnung lässt eine Ausnahme von der Abnahmepflicht des Netzbetreibers zu, oder
  - c) der Anlagenbetreiber hält die technischen Anschlussbedingungen, die Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen gemäß dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag
- 1.2

- oder die technischen und betrieblichen Vorgaben von § 9 EEG 2021 oder §§ 19, 49 EnWG nicht ein.
- 1.3 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht - neben den Ausnahmen gemäß Ziffer 1.2 - auch, wenn der Netzbetreiber oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen, müssen möglicherweise Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen, sofern den Netzbetreiber an einer dadurch entstehenden Verzögerung kein Verschulden trifft.
- 1.4 Die technische Einspeisung von elektrischer Energie nach diesem Vertrag erfolgt auf der Grundlage des zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage abzuschließenden Netzzuschlussvertrag sowie den diesbezüglichen weiteren Vorgaben des Netzbetreibers, des EEG 2021 sowie des EnWG, jeweils in deren aktuellen Fassung.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dem Netzbetreiber zu, dass die von ihm gegenüber dem Netzbetreiber zu seiner Anlage und zu der von ihm eingespeisten elektrischen Energie gemachten Angaben zutreffend sind, insbesondere dass die von ihm am Verknüpfungspunkt eingespeiste elektrische Energie ausschließlich in der von diesem Vertrag umfassten Anlage erzeugt wurde und dass er seine Förderansprüche nach dem EEG und diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber nur geltend macht für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Sinne des EEG in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wurde. Bei bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Zusicherung erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung entsprechende Nachweise für die Richtigkeit.
- 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, die Anschlussnutzung hierzu sowie der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden in gesonderten Verträgen geregelt.
- 1.7 Es gilt das EEG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen.
- 2. Anschluss der Anlage an das Netz (Verknüpfungspunkt)**
- 2.1 Die vertragsgegenständliche Anlage wird über den Verknüpfungspunkt nach den Regelungen des gesondert abzuschließenden Netzzuschluss- und Anschlussnutzungsvertrages an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Als Verknüpfungspunkt gilt - sofern zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart wird - der Ort, an dem die Anlage des Anlagenbetreibers mit dem Netz verbunden ist bzw. bei Neuan schlüssen verbunden wird.
- 2.2 Der Verknüpfungspunkt ist gleichzeitig die Eigentumsgrenze sowie der Ort der Übergabe und in der Anlage 1 zum Netzzuschluss- und Anschlussnutzungsvertrag gesondert zu kennzeichnen.
- 2.3 Für den Verknüpfungspunkt hat der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Netzzuschluss- und Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.
- 3. Betrieb der Anlage, Einsatzstoff-Tagebuch und Direktvermarktung**
- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des EEG sowie den Regelungen dieses und des Netzzuschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zu betreiben, insbesondere in seiner Anlage nur erneuerbare Energien oder Grubengas einzusetzen.
- 3.2 Bei Strom aus Biomasse ist vom Anlagenbetreiber ein Einsatzstoff-Tagebuch gemäß **Anlage 1** zu führen.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner von diesem Vertrag erfassten Anlage erzeugten Strom selbst und direkt, sofern er für diesen Strom nicht eine Einspeise- oder Ausfallvergütung beanspruchen kann und diese gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht.
- 3.5 Der Anlagenbetreiber kann die Veräußerungsform des in seiner Anlage produzierten Stroms nur zum ersten Kalendertag eines Monats wechseln. Der Wechsel ist vom Anlagenbetreiber - oder in Vertretung des Anlagenbetreibers durch dessen Direktvermarktungsunternehmer - dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats - im Fall der Ausfallvergütung zum fünfletzten Werktag des Vormonats - unter Verwendung des diesem Vertrag beigefügten Formulars gemäß der **Anlage 2** mitzuteilen. Soweit die BNetzA gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 Festlegungen zur Abwicklung von Wechseln der Veräußerungsform, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen und zu Datenformaten getroffen hat, gelten diese an Stelle der vorstehenden Regelungen sowie der **Anlage 2**.
- 4. Zahlungsanspruch für Strom nach dem EEG 2021**
- 4.1 Verwendet der Anlagenbetreiber in seiner Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas, hat er gegenüber dem Netzbetreiber
- a) einen Zahlungsanspruch auf die Marktprämie, wenn er diesen Strom direkt vermarktet, dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen, die Anlage die Voraussetzungen von § 10 b EEG 2021 erfüllt und der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis geführt wird, oder
- b) einen Anspruch auf Einspeise- oder Ausfallvergütung, wenn er den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt und die für einen solchen Anspruch nach dem EEG 2021 bestehenden Voraussetzungen erfüllt werden.
- Der Zahlungsanspruch besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist, bezogen auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird; für Speicherverluste kann eine Zahlung gegenüber dem Netzbetreiber nicht beansprucht werden.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber darf den in seiner(n) Anlage(n) erzeugten Strom - die Ausfallvergütung ausgenommen - prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach dem EEG aufteilen. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber die von ihm im Datenblatt angegebenen oder dem Netzbetreiber später in Schriftform mitgeteilten Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.
- 4.3 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach den Ziffern 4.1 und 4.2 beginnen mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, soweit auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für einen fälligen Zahlungsanspruch nach dem EEG vorliegen. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen. Auf das Entfallen oder die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen nach § 52 EEG 2021 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.4 Inbetriebnahme nach Ziffer 4.3 ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- 4.5 Voraussetzung für die Förderung der Anlage des Anlagenbetreibers nach dem EEG ist weiter eine getrennte Messung von Einspeisung aus der Anlage oder selbst verbrauchter elektrischer Energie einerseits und der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie andererseits.
- 4.6 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen richten sich nach § 24 EEG 2021, wobei für die räumliche Nähe gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG - außer bei Freiflächenanlagen - eine Entfernung von in der Regel maximal 500 Meter anzulegen ist, sofern nicht im Einzelfall anhand von Tatsachen eine andere Entfernung maßgeblich ist, wobei für diese Tatsachen der Anlagenbetreiber die Darlegungs- und Beweislast trägt.
- 4.7 Betreibt der Anlagenbetreiber eine kombinierte Anlage unter Einsatz verschiedener erneuerbarer Energien, so ist von diesem auf seine Kosten messtechnisch eine Separierung sicherzustellen, wenn der insofern erzeugte Strom unterschiedlichen Veräußerungsformen nach dem EEG zugeordnet wird. Ist ihm dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Abgrenzung aufgrund einer Schätzung durch den Netzbetreiber, die den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommend zu entsprechen hat. Ist eine Schätzung nicht möglich, gilt für die gesamte erzeugte elektrische Energie der niedrigste Fördersatz.
- 4.8 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 3** in Schriftform an, dann ist dem Zahlungsanspruch die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 4.9 Sofern eingespeiste elektrische Energie nicht unter den Anwendungsbereich des EEG fällt und die Parteien nichts Anderes ausdrücklich vereinbart haben, erfolgt für vom Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie keine Vergütung durch den Netzbetreiber.
- 4.10 Umspannverluste im Bereich des Anlagenanschlusses gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.
- 4.11 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromversorger ein Stromliefervertrag. In diesem Fall wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrages mit dem entsprechenden Stromlieferanten abgerechnet.
- 5. Abrechnung und Abschläge**
- 5.1 Bei Ist-Einspeisung wird die im Vormonat vom Anlagenbetreiber gelieferte und anhand der Messeinrichtungen festgestellte elektrische Energie bis zum Fünfzehnten des Folgemonats für den jeweiligen Vormonat abgerechnet und entsprechend den Regelungen in Ziffer 4, sowie dem EEG dem Anlagenbetreiber vergütet.
- 5.2 Erfolgt die Ablesung jährlich, weil keine Ist-Einspeisung stattfindet, ist Abrechnungsjahr das Kalenderjahr, so dass die endgültige Abrechnung jeweils auf das Jahresende erfolgt. Der Anlagenbetreiber erhält für die für das jeweilige Jahr zu erwartenden Zahlungsansprüche vom Netzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen, die sich - sofern der Netzbetreiber nichts Anderes vorgibt - der Höhe nach jeweils an der im parallelen Vorjahresmonat eingespeisten Energie orientieren, fällig - vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5.6 - jeweils am Fünfzehnten eines Folgemonats für den jeweiligen direkten Vormonat. Für das erste Jahr wird die zu erwartende Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber geschätzt. Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 EEG 2021 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.
- 5.3 Der Anlagenbetreiber hat - sofern nicht der Netzbetreiber selbst die Jahresendabrechnung erstellt, wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist - bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres kostenfrei die Jahresendabrechnung des Vorjahres an den Netzbetreiber vorzulegen und die für die Jahresabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, ggf. aufgeteilt nach Veräußerungsformen und nach Teilmengen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze. Dabei hat der Anlagenbetreiber, wenn er selbst die Jahresabrechnung erstellt und dies der Netzbetreiber wünscht, diese in elektronischer Form nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, die üblichen Standards entsprechen müssen.
- 5.4 Spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres wird der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber die abschließende Abrechnung der dem Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nach dem EEG zustehenden Zahlungsansprüche vornehmen (Jahresabrechnungsbetrag). Zu viel vom Netzbetreiber in einem Abrechnungsjahr bezahlte Abschläge sind vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu erstatten, liegen die Abschlagszahlungen unter dem Jahresendrechnungsbetrag, hat der Netzbetreiber die Differenz an den Anlagenbetreiber zu zahlen.
- 5.5 Erfolgt die Abrechnung zwischen den Parteien elektronisch, ist dazu das vom Netzbetreiber vorgegebene Abrechnungs- und Datenformat zu verwenden, das üblichen Standards zu entsprechen hat.
- 5.6 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, auch in Bezug auf Abschlagszahlungen, werden erst fällig, wenn der Anlagenbetreiber auch seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG erfüllt hat.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Forderungen des Anlagenbetreibers auch dann zu erklären, wenn der Anlagenbetreiber die Forderung des Netzbetreibers bestreitet oder diese noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, es handelt sich um einen Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach dem EEG.
- 5.8 Der Anlagenbetreiber ist dem Netzbetreiber gegenüber uneingeschränkt darlehens- und beweispflichtig für das Bestehen, die Fälligkeit und die Höhe von Zahlungsansprüchen, die er gegenüber dem Netzbetreiber nach dem EEG geltend macht.
- 6. Haftung des Netzbetreibers**
- 6.1 Der Netzbetreiber haftet - vorbehaltlich der Regelungen in § 13 EEG 2021 und § 15 EEG 2021 - für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzuschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung = Niederspannungszuschlussverordnung (NAV)“ in entsprechender Anwendung. Die Regelung von § 18 NAV ist dem Netzzuschluss- und Anschlussnutzungsvertrag als Anlage beigefügt.
- 6.2 Die Haftung des Anlagenbetreibers bei der Einspeisung von elektrischer Energie gemäß dem EEG richtet sich nach § 18 Abs. 2 NAV. Eine Begrenzung der Haftung des Anlagenbetreibers besteht nicht bei einer vorsätzlichen Schadensverursachung durch den Anlagenbetreiber.
- 7. Vertrags- und Zahlungsdauer**
- 7.1 Der Vertrag tritt spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft; wird dieser durch die Parteien vor diesem Zeitpunkt unterzeichnet, beginnt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung durch die zweite Partei. Die Dauer von Zahlungsansprüchen des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber richtet sich nach dem EEG.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer nach Ziffer 7.1 zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- a) bei der Aufhebung oder bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten des Netzbetreibers für elektrische Energie aus EEG-Anlagen,
- b) wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen die gesetzlichen Vorgaben des EEG oder sonstige technische Bestimmungen nach dem Gesetz oder den gesetzmäßigen Vorgaben des Netzbetreibers vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, oder
- c) wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diesen Vertrag verstößt.

- In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß und ordnungsgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.
- 7.3 Ziffer 7.2 gilt dann nicht, wenn das EEG selbst bereits Sanktionen für den Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen vorsieht.
- 7.4 Der Vertrag endet automatisch – außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage des Anlagenbetreibers.
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nichts Anderes geregelt wird, der Sitz der Netzbetreiber.
- 8.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 28 NAV.
- 9. Rechtsnachfolge**
- 9.1 Einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist von diesem dem Netzbetreiber spätestens 2 Wochen vor dem Nutzungsübergang unter Angabe des neuen Eigentümers (Name, Vorname und zustellfähige Adresse) und des Tages des Besitzübergangs in Textform mitzuteilen.
- 9.2 Neben den Angaben nach Ziffer 9.1 hat der übertragende Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens 2 Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang die Zählerstände auf den Tag des Nutzungsübergangs mitzuteilen oder den Tag, für den zwischen dem Rechtsvor- und dem Rechtsnachfolger vereinbart wurde, dass der Förderanspruch dem Rechtsnachfolger zustehen soll.
- 10. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dessen Anlagen oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien hierdurch nicht berührt. Jede ungültig oder undurchführbar gewordene Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.
- 11. Datenblatt und Anlagen**
- 11.1 Die Angaben im Datenblatt sind Bestandteil des Vertrages, unabhängig davon, ob diese vom Anlagen- oder vom Netzbetreiber dort eingetragen werden.
- 11.2 Folgende angekreuzte **Anlagen** sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:
1. Einsatzstoff-Tagebuch für Biomasseanlagen
  2. Direktvermarktung
  3.  Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Anlagenbetreiber